

## Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: **Menschenrechte achten und Diskriminierung intergeschlechtlicher Menschen beenden**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

I.

1. die Rechtsvorschriften und Verfahren im Freistaat Sachsen dahingehend zu prüfen, ob sie zu Diskriminierung und Verletzungen der körperlichen und geistigen Unversehrtheit intergeschlechtlicher Kinder und Jugendlicher führen können;
2. eine Evaluation der medizinischen Behandlungspraxis in Bezug auf geschlechtszuweisende, -angleichende und -vereindeutigende Operationen und Behandlungen bei Minderjährigen zu beauftragen, wobei Selbstorganisationen intergeschlechtlicher Minderjähriger in die Konzipierung der Evaluation eingebunden werden sollen;
3. einen Dialog mit der Landesärztekammer zu initiieren, um die medizinische Praxis sowie die Aus- und Weiterbildung im Hinblick auf die Besonderheit der Intergeschlechtlichkeit zu verbessern und medizinisches Personal zu sensibilisieren;
4. in Sachsen ein Kompetenzzentrum Intergeschlechtlichkeit mit ganzheitlichem Ansatz einzurichten;
5. bei der Umsetzung und Fortschreibung des *Landesaktionsplan zur Akzeptanz der Vielfalt von Lebensentwürfen* einen besonderen Fokus auf die Intergeschlechtlichkeit zu richten;
6. sukzessive möglichst alle Lebensbereiche im Freistaat geschlechtsneutral anzupassen;

Dresden, den 11.05.2017

- b.w. -



Rico Gebhardt  
Fraktionsvorsitzender

7. Rechtsvorschriften dahingehend zu ändern, dass die Aufbewahrungsfrist für ärztliche Aufzeichnungen im Zusammenhang mit geschlechtszuweisenden, -angleichenden und -vereindeutigenden Operationen und Behandlungen für die Dauer von 30 Jahren mit Abschluss der ärztlichen Behandlungen der Patient\_innen verlängert wird;

## II.

sich im Bundesrat und bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass

1. §22 Absatz 3 Personenstandsgesetz (PStG) um eine dritte Option ergänzt wird;
2. die aufgrund des Geschlechts differenzierenden Gesetze und Rechtsvorschriften des Bundes durch eine dritte Option ergänzt werden, wobei jede Person das Recht haben soll, sich frei und selbstbestimmt einer Geschlechtskategorie zuzuordnen;
3. §1631c Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) dahingehend ergänzt wird, dass weder die Eltern noch die Kinder selbst oder Dritte in die Vornahme geschlechtszuweisender, -angleichender und -vereindeutigender Operationen bei Minderjährigen einwilligen können.

### **Begründung**

Artikel 18 Absatz 3 der Sächsischen Verfassung schreibt vor, dass niemand wegen seines Geschlechts benachteiligt oder bevorzugt werden darf. Dieser Gleichheitsgrundsatz muss uneingeschränkt auch für solche Personen gelten, deren Geschlecht nicht dem Zwei-Geschlechter-Modell zugeordnet werden kann.

Das Recht auf Selbstbestimmung der Geschlechtsidentität und der Diskriminierungsschutz von intergeschlechtlichen Menschen ist Teil des Grundgesetzes, der Europäischen Menschenrechtskonvention und weiterer Menschenrechtsübereinkommen. Es gilt deswegen, die gesellschaftliche Diskriminierung intergeschlechtlicher Menschen zu ächten und gegen diese vorzugehen, intergeschlechtliche Menschen als gleichberechtigten Teil unserer vielfältigen Gesellschaft anzuerkennen und gesetzliche Vorgaben zu schaffen, die das Recht auf Selbstbestimmung gewährleisten. Denn trotz verschiedener Revisionen medizinischer Leitlinien ist die Anzahl von geschlechtszuweisenden, -angleichenden und -vereindeutigenden Operationen nach Angaben der im Dezember 2016 veröffentlichten Studie „Zur Aktualität kosmetischer Operationen ‚uneindeutiger‘ Genitalien im Kindesalter“ der Humboldt-Universität Berlin weiterhin nicht rückläufig. Auch im Freistaat Sachsen werden jährlich neun bis zehn Kinder mit Intersexualität (DSD) diagnostiziert und bei nahezu allen Kindern eine Hormonbehandlung und bei ca. 90 Prozent der Kinder kosmetische Genitaloperationen durchgeführt (vgl. Drs.-Nr.: 5/3352). Da seit 2010 der Staatsregierung keine Daten und Informationen vorliegen und die Staatsregierung seit der Kleinen Anfrage in Drs.-Nr.: 5/3352 keine Maßnahmen ergriffen hat, um die Anzahl ungerechtfertigter medizinischer Eingriffe zu senken (vgl. Drs.-Nr.: 6/8354), zeigt sich die Dringlichkeit des Anliegens.

Es wird anerkannt, dass Geschlecht mehrheitlich als die binäre Ausprägung in „weiblich“ oder „männlich“ angesehen wird. Zwar gibt es Kategorien, die eine Feststellung des Geschlechts zulassen, jedoch lässt sich die Geschlechtsidentität eines Menschen nicht bei dessen Geburt identifizieren. Sie entwickelt sich erst im Verlauf des Lebens und ist abhängig von vorrangig psychischen Einflüssen.

Es ist nachvollziehbar, dass der Wunsch der Eltern und Ärzt\_innen besteht, dem Kind gesellschaftliche Diskriminierung zu ersparen. Dies rechtfertigt aber keinen Eingriff in die körperliche und geistige Unversehrtheit. Vielmehr gilt es die gesellschaftlichen Bedingungen so anzupassen, dass auch intergeschlechtliche Menschen diskriminierungsfrei leben können, wie es der Artikel 18 der Sächsischen Verfassung vorschreibt. Dass Eltern in den benannten Fällen stellvertretend über das Recht auf Selbstbestimmung verfügen dürfen, wird, wie aus den Beiträgen zur Tagung „Geschlechtliche Vielfalt (er)leben“ von 2016 zu entnehmen ist, dagegen auch bei Expert\_innen kritisch gesehen.

#### **Zu I. 1.:**

Im Zuge einer umfassenden Antidiskriminierung ist es erforderlich, alle Rechtsvorschriften und Verfahren auf eine diskriminierende Wirkung zu überprüfen. So wirkt zum Beispiel das Anführen von Geschlechtsmerkmalen in Ausweisdokumenten und Geburtsurkunden sowie die Abfrage von Geschlechtsmerkmalen in Formularen diskriminierend gegenüber einer vom Zwei-Geschlechter-Modell abweichenden eigenen geschlechtlichen Identität.

#### **Zu I. 2.:**

Zur Vorbereitung des in Punkt I. 3. geforderten Dialogs mit der Landesärztekammer ist es notwendig, eine umfassende Evaluation der aktuellen Behandlungspraxis in Sachsen durchzuführen. Wichtig ist es hierbei nicht nur, die praktizierenden Ärzt\_innen zu befragen, sondern insbesondere auch die Betroffenen, nämlich die minderjährigen Intergeschlechtlichen, mit einzubeziehen.

#### **Zu I. 3.:**

Da die Diskriminierung nicht nur gesellschaftlich erfolgt, sondern auch durch die medizinischen Eingriffe, ist der Dialog mit der Landesärztekammer unerlässlich. So kann medizinisches Personal auf verschiedenen Ebenen sensibilisiert werden. Zugleich erfolgt eine enge Abstimmung mit den für die Eingriffe Verantwortlichen auf Grundlage der unter Punkt I. 2. geforderten Evaluation.

#### **Zu I. 4.:**

Bereits in den Empfehlungen des Deutschen Ethikrates, unterstützt durch die Stellungnahme der Bundesärztekammer (DOI: 10.3238/arztebl.2015.stn\_dsd\_baek\_01), wird gefordert, dass für die medizinische und psychologische Beratung der Betroffenen und deren Eltern ein qualifiziertes und interdisziplinär eingerichtetes Kompetenzzentrum aus Ärzt\_innen und Expert\_innen aller erforderlichen Spezialdisziplinen einzurichten sei. Ein Kompetenzzentrum könnte, auch für die Durchführung der in Punkt I. 2 genannten Evaluation, einen wertvollen Beitrag zur rechtlichen und gesellschaftlichen Anerkennung von Menschen leisten, die nicht dem Zwei-Geschlechter-Modell zuzuordnen sind.

Die bereits jetzt vorliegenden Erkenntnisse, insbesondere aus den Empfehlungen des Deutschen Ethikrates, zeigen eindeutig, dass Menschen unter den aktuellen gesetzlichen Regelungen leiden und eine Vielzahl von erwachsenen Intergeschlechtlichen die im Kindesalter vorgenommenen Eingriffe kritisieren. Dies ist auch der Staatsregierung bekannt (vgl. Drs.-Nr.: 5/3353).

Tatsächlich stellt die Zahl der diskriminierten Personen nur einen geringen Prozentsatz dar, jedoch ist es Aufgabe der Staatsregierung dafür Sorge zu tragen, dass auch diese geringe Anzahl von Menschen nicht in ihren Rechten eingeschränkt wird. Vielmehr müssen Minderheiten unter einen besonderen Schutz gestellt werden. In diesem Fall kann mit nur wenigen Mitteln Abhilfe geschaffen werden.

Das Kompetenzzentrum soll eine Schnittstelle darstellen zwischen den Betroffenen, ihren Angehörigen sowie den verschiedenen Fachleuten und sich neben den medizinischen und rechtlichen Sachverhalten im Zusammenhang mit Intergeschlechtlichkeit auch mit der Schulung pädagogischer und medizinischer Fachkräfte beschäftigen.

#### **Zu I. 5.:**

Auch im *Landesaktionsplan zur Akzeptanz der Vielfalt von Lebensentwürfen* nimmt das Thema Intergeschlechtlichkeit eine wichtige Rolle ein. Entscheidend ist, dass auch bei der Umsetzung und Fortschreibung des Landesaktionsplans der Fokus auf Intergeschlechtlichkeit als bedeutender Bereich erhalten bleibt. Hierbei sollte der Schwerpunkt auch in dem zu gründenden Beirat nachhaltig fortgeführt und vertieft werden, in dem auch Personen aus Selbstorganisationen intergeschlechtlicher Menschen einbezogen werden.

#### **Zu I. 6.:**

Durch eine geschlechtsneutrale Anpassung der Lebensbereiche im Freistaat Sachsen, wie beispielsweise geschlechtsneutrale Toiletten, Dusch- und Umkleidemöglichkeiten mit Sichtschutz, würde der Alltag für intergeschlechtliche Menschen mit einfachen Mitteln erheblich erleichtert werden. Langfristig kann so auch die Sichtbarkeit anderer Geschlechtsidentitäten erhöht werden. Zudem könnte hierdurch der oben beschriebene, soziale Druck auf Eltern intergeschlechtlicher Kinder vermindert werden.

#### **Zu I. 7.:**

Ärztliche Patient\_innenaufzeichnungen sind gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 15 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Berufsordnung - BO) für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren. Wie die o.g. Studie der Humboldt-Universität Berlin verdeutlicht, sind immer noch Kinder von geschlechtszuweisenden, -angleichenden und -vereindeutigenden Operationen und Behandlungen betroffen, die im Erwachsenenalter keine Informationen mehr darüber erhalten können, was mit ihnen gemacht wurde. Daher sollte die Aufbewahrungspflicht erheblich verlängert werden.

#### **Zu II.:**

Wir schließen uns den Forderungen der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag an, dass eine Novellierung des Personenstandsgesetzes insoweit erforderlich ist, dass mit der Schaffung einer weiteren Geschlechtskategorie eine rechtliche Gleichbehandlung einhergeht und weder eine Zuordnung zum männlichen noch zum weiblichen Geschlecht vorgenommen werden muss. Eine Einteilung in „unklar“ lehnen wir ab. Wie auch die Kampagne „3. Option“ anführt, kann nur mit einer wirklichen dritten Option, mit der tatsächlichen Benennung im Recht und im Pass eine ernst gemeinte Anerkennung von Intergeschlechtlichen geschehen.

Ergänzend zum Sterilisationsverbot im §1631c BGB schlagen wir vor, an dieser Stelle das Verbot von geschlechtszuweisenden, -angleichenden und -vereindeutigenden Operationen bei Minderjährigen gesetzlich zu verankern.

In der Konsequenz sollen außerdem die entsprechenden Gesetze und Rechtsvorschriften durch eine dritte Option ergänzt werden.

Hierfür soll sich die Staatsregierung im Bundesrat und bei der Bundesregierung einsetzen.